

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 5.

Hindernisse der Aufnahme sind :

- a) Ein Lebensalter von mehr als 50 Jahren,
- b) der Mangel eines guten Rufes, und
- c) eine Gebrechlichkeit des Körpers, welche Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht erwarten läßt.

§. 6.

Bereits aufgenommene Mitglieder verlieren das Vereinsrecht :

- a) wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen,
- b) wenn sie dem Vereine und dem Handwerke als arbeitsscheue, dem Trunke ergebene, störrige und unsittliche Menschen bekannt werden,
- c) wenn sie dem Armen-Institute oder einer Versorgungs-Anstalt zur Last fallen,
- d) wenn sie einem andern Unterstützungs-Vereine einverleibt sind, und
- e) wenn sie die Vereins-Beiträge länger als 6 Wochen nach Verfall unberichtigt lassen.

§. 7.

Wenn ein Vereins-Mitglied in gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung gezogen wird, so unterbleibt dessen Anspruch auf die Unterstützung des Vereins in so lange, bis er von der betreffenden Behörde als schuldlos erkannt wird.

III. Vereins-Beiträge.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Aufnahme einen Betrag von 20 fr. C. M. und dann vom Tage der Aufnahme an, allwöchentlich einen Betrag pr. 2 fr. C. M. zu dem Verein beizusteuern.

Für außerordentliche Fälle ist jedoch der leitende Ausschuß des Vereins ermächtigt, den wöchentlichen Beitrag bis zu 3 fr. C. M. zu erhöhen.